

Olé

ohne o-weh!

Emotionen verbinden – und so laden viele Unternehmen ihre Geschäftspartner gerne zu einem Fußballspiel ein. Viele übernehmen auch die obligatorische „Geschenkesteuer“ gegenüber dem Finanzamt.

Foto: Fotolia

Finanzen Steuertipps für das Einladen von Geschäftspartnern zu Fußballspielen.

Fußball schafft Gemeinschaftserlebnisse – nicht nur während der Europameisterschaft, sondern selbstverständlich auch bei den Bundesligaspielen. Es geht um nichts weniger als um Sieg oder Niederlage der favorisierten Mannschaft. Emotionen sind erlaubt. Live dabei zu sein, verspricht Authentizität und für einen echten Fan steht der Kauf einer Dauerkarte nicht in Frage. Auch der Verkauf von Karten für

VIP-Logen in den Bundesliga-Fußballstadien ist in der heißen Phase. Viele Firmen kaufen Dauerkarten, um ihre Geschäftspartner zu einem Fußballspiel einladen zu können. Aber Achtung, das Finanzamt schaut genau hin, wenn es um die steuerliche Absetzbarkeit von solchen Firmendauerkarten geht.

„In der Vergangenheit konnten Unternehmen schnell in Konflikt mit dem Finanzamt geraten, wenn sie von einem Geschäftspartner

mit einem Besuch in der VIP-Loge eines Bundesligaverbands beschenkt wurden“, sagt Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Dr. Julia Schneider, Mitglied der Geschäftsleitung der Kanzlei HLB Dr. Dienst & Partner in Koblenz. Denn es gilt die Grundregelung, dass der Beschenkte, sei es ein Kunde oder auch der Arbeitnehmer des Unternehmens, dieses Geschenk beim Finanzamt deklarieren und versteuern muss. Eine Regelung, die leicht die Freude am Präsent trüben kann.

Deshalb gingen viele Unternehmen dazu über, die Steuerpflicht des Beschenkten gegenüber dem Fiskus zu übernehmen und zwar mit einem pauschalen Steuersatz von 30 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) gemäß Paragraph 37b des Einkommenssteuergesetzes – auch Pauschalsteuer, Geschenksteuer oder salopp Freikaufsteuer genannt. Mit dieser pauschalen Steuer ist die Steuerpflicht des Empfängers dann abgegolten.

„Geschenke unter Partnern sind in der Geschäftswelt nicht unüblich und die Geschenksteuer gilt grundsätzlich für alle Geschenke, ob nun eine Flasche Rotwein, ein Präsentkorb oder eben die Einladung ins Fußballstadion“, sagt Schneider. Das schenkende Unternehmen muss dem Geschenkempfänger mitteilen, dass die Steuer übernommen wird.

„Wenn sich ein Unternehmen entschieden hat, die Geschenksteuer zu übernehmen, gilt diese Entscheidung pauschal innerhalb eines Jahres für alle Geschäftspartner, ein Wahlrecht existiert hier nicht“, betont Schneider. Für Geschenke, die die 10 000-Euro-Grenze übersteigen, gilt dies allerdings nicht.

Hier ist eine Pauschalisierung nicht möglich.

Wenn ein Geschenk als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, kann auch die Geschenksteuer abgesetzt werden. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein Geschenk die Freigrenze von 35 Euro nicht überschreitet.

„In der Praxis gibt es regelmäßig Neuerungen der unterschiedlichen Regelungen und ihrer Ausnahmen, die man kennen muss, um zu wissen, was steuerrechtlich möglich ist“, sagt Schneider und empfiehlt Unternehmen die Einbindung eines Steuerberaters.

Nach vier Entscheidungen des Bundesfinanzhofes hat das Bundesfinanzministerium im vergangenen Jahr seine Verwaltungsanweisung geändert. Geschenke an ausländische Geschäftspartner sind seither steuerfrei, da diese generell keine Steuerpflicht trifft. Auch bei Geschenken unter einem Wert von zehn Euro (inklusive Mehrwertsteuer) entfällt die Steuerpflicht, weil es sich hier um sogenannte Streuartikel handelt. Begleitet ein Mitarbeiter den Kunden ins Fußballstadion, steht die „betriebliche Veranlassung“ im Vordergrund und seine Eintrittskarte ist nicht als ein Geschenk anzusehen, so dass auch hier keine Steuerpflicht entsteht.

Grundsätzlich gilt beim Kauf von Firmendauerkarten die 40-30-30-Regelung: 40 Prozent können als Werbeanteil geltend gemacht werden, 30 Prozent entfallen auf die Geschenkeregelung und weitere 30 Prozent auf (beschränkt) abziehbare Bewirtungskosten.



Foto: Fotolia



Dr. Julia Schneider ist Mitglied der Geschäftsleitung der Kanzlei HLB Dr. Dienst & Partner in Koblenz.

Foto: Dietmar Guth